

Entscheid.-Sammg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 475/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Jose H o [REDACTED] geb. Sch [REDACTED]
[REDACTED]/Israel, P [REDACTED] Str. 1,

Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

91

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
2. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken
vom 5. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r u n d e

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
(W 1971, 510) hat der Berufungsrichter die Begründung des
Wuchers um Wiedereinsetzung in die Frist des § 133 Abs. 1
vom Oktober 1962 für unzureichend erachtet. Die im März
74 vorgetragenen abweichenden Wiedereinsetzungsgründe können
nicht mehr berücksichtigt werden, da die Klägerin nicht darge-
legt hat, daß sie ohne Verschulden erst 13 Monate nach Eingang
Wiedereinsetzungsantrags dessen Begründung nachbringen
kann (BGH RzW 1972, 27).

91

- 3 -

Die Ablehnung eines auf § 150 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gestützten Antrags-
rechts nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 ZBVG-Schluss weicht nicht
von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs BvR 1974, 101 ab.

Kai

Fuchs

